



Technische Anschlussbedin- gungen (TAB) Mittelspannung ab 1000 V

Elektrizität/ gültig ab 01. Januar 2026

Ihre regionale
Energieversorgerin.



Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsnachweis	4
2	Geltungsbereich	5
2.1	Allgemein	5
2.2	Geltungsbereich	5
2.3	Versorgung und Anschlusspflicht	5
2.4	Anschlusskategorie	5
3	Grundlagen	6
3.1	Anwendbare Gesetze und technische Regelwerke	6
3.2	Anschluss- und Verknüpfungspunkt	6
4	Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten	6
4.1	Eigentum und Rechte	6
4.2	Elektrische Eigentumsgrenzen (Kabel- und Schaltfelder)	7
4.3	Bauliche Eigentumsgrenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)	7
4.4	Abgrenzung Netzanschluss NE5	8
4.5	Zutrittsrecht	9
4.6	Dienstbarkeiten	9
5	Anmeldung für den Netzanschluss	9
5.1	Allgemeine Vorgaben	9
5.2	Lieferzeiten und Energiebezug	10
5.3	Vorarbeiten und Planung	10
5.4	Transformatorenstationen SWG	10
6	Netzurückwirkungen	11
7	Bezugsberechtigte Leistung	11
8	Art der Anschlüsse	12
8.1	Netzanschluss	12
8.2	Anschlussleitung	12

8.3	Hauptanschluss	12
8.4	Weitere Anschlüsse (Reserve- und Notanschlüsse)	12
9	Betrieb, Unterhalt, Ersatz des Netzanschlusses	12
9.1	Allgemeines	12
9.2	Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses	12
9.3	Ersatz oder Verstärkung des Netzanschlusses	13
9.4	Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)	13
9.5	Ausserbetriebnahme und Demontage Netzanschluss	13
10	Verrechnungsmessung	14
10.1	Installation, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung	14
10.2	Technische Auslegung der Messeinrichtung	14
10.3	Zählerfernauslesung	14
10.4	Private Elektrizitätszähler	14
11	Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher	14
11.1	Energieerzeugungsanlagen (EEA)	14
11.2	Energiespeicher	15
12	Eigenverbrauch	15
12.1	Allgemeines	15
12.2	Netzanschlussvertrag für EEA und Energiespeicher	15
12.3	Haftung für EEA und Energiespeicher	16
13	Kündigung und Rückbau	16
14	Inkraftsetzung und Änderungen	16

1 Änderungsnachweis

Vers.	Datum	Benutzer	Änderung
0.1	15.06.2025	Andreas Messerli	Erstellung der Erstausgabe
0.2	07.12.2025	Andreas Messerli	Ergänzungen und Anpassungen
0.3	14.12.2025	Andreas Messerli	Korrekturen anlässlich der Sitzung vom 09.12.2025
0.4	23.03.2026	Andreas Messerli	Anpassungen und Korrekturen gemäss Herrn Grimm
0.5	21.04.2026	Andreas Saladin	Korrekturen und Anpassungen am Design

2 Geltungsbereich

2.1 Allgemein

Die vorliegende Richtlinie gilt für den Neubau und die Erweiterung von Transformatorenstationen (Stationen oder Trafostationen), die an das Stromversorgungsnetz (16'000 V) der SWG angeschlossen werden oder sind.

2.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden «Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung ab 1000 V» regeln die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und sind für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 5 der SWG massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Mittelspannungsnetz der SWG erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen. Die im Netzanschlussvertrag zwischen der SWG und den Netzanschlussnehmern getroffenen Abmachungen gehen diesen TAB MS ab 1000 V vor.

2.3 Versorgung und Anschlusspflicht

Die SWG ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Recht.

2.4 Anschlusskategorie

Die SWG unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung 16 kV)
- Netzebene 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1'000 Volt)

Netzanschlussnehmer der SWG haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Der Netzanschluss an die NE 7 wird in den «Technischen Anschlussbedingungen Elektrizität 0–1000 V» geregelt. Der Netzanschluss an die NE 5 wird auf Basis des Anschlussgesuchs sowie der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die SWG beurteilt und entschieden. Netzanschlüsse NE 5 sind grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter Netzinfrastruktur).

Für den Anschluss an die NE 5 gelten innerhalb der Bauzone die folgenden Minimalanforderungen:

Verteilnetz	Minimale Nutzungsdauer	Ab Strombezug	Minimale Anschlussleistung
NE 5	2'500 Stunden	630 A	450 kVA

Ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz setzt eine eigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt liegen in der Verantwortung der SWG in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer. Eine Bündelung von mehreren Netzanschlussnehmern mit je einer Leistung von weniger als 450 kVA bzw. einem Strombezug von 630 A ist zur Erlangung eines Mittelspannungsanschlusses an die NE 5 nicht zulässig.

3 Grundlagen

3.1 Anwendbare Gesetze und technische Regelwerke

Für den Bau von Trafostationen sind allgemeingültige Gesetze, Normen und Regelwerke von Bedeutung und Gültigkeit.

Wichtige Regelwerke für den Bau von Trafostationen

Gesetze und Verordnungen

- Elektrizitätsgesetz (EleG) - **SR 734.0**
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) - **SR 814.710**

Richtlinien, Normen und Leitsätze

- Werkvorschriften CH-WV 2025
- Leitsätze des SEV für Fundamente der - **SNR 464113:2015**
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden - **SR 832.311.141**
- Weisungen: Tätigkeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen - **ESTI 407_0919**
- ESTI Mitteilung Nr., 2025-0501 Korrekte Dimensionierung Erdungsleiter
- Leitsätze und Richtlinien der SUVA - www.suva.ch
- Factsheet über ortsfeste Leitern und Zugänge zu maschinellen Anlagen www.suva.ch
- Leitsätze und Richtlinien der Vereinigung kant. Feuerversicherungen VKF www.vkf.ch

Aufgrund von wechselnden Seitenaufbauten von Webseiten wird auf die Verlinkung der Gesetzes-sammlungen und Regelwerke verzichtet.

3.2 Anschluss- und Verknüpfungspunkt

Der Anschlusspunkt (Grenzstelle) wird in der Regel am Endverschluss zwischen der Anschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden festgelegt. Zudem bildet der Anschlusspunkt innerhalb der Bauzone die Schnittstelle zwischen dem regionalen Verteilnetz und den Anlageteilen des Netzan-schlussnehmers. Am Anschlusspunkt erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160.

Der Verknüpfungspunkt (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung des Netzan-schlussnehmers an das Verteilnetz der SWG erfolgt. Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzan-schlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Verknüpfungs-punkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach D-A-CH-CZ 3 (HS). Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die SWG bestimmt.

Die konkrete Umschreibung und Festlegung des jeweiligen Verknüpfungspunktes und des Anschluss-punktes werden in einem separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

4 Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

4.1 Eigentum und Rechte

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Die SWG und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

4.2 Elektrische Eigentumsgrenzen (Kabel- und Schaltfelder)

Die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem regionalen und überregionalen Netz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers bildet der Anschlusspunkt. Bis zum Anschlusspunkt reichen grundsätzlich die elektrischen Leitungen und Netzanlagen der SWG. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem Anschlusspunkt in der Regel im Eigentum und in der Verantwortung der SWG ist. Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Netzanschlussnehmers. Ausnahmen werden im Netzanschlussvertrag schriftlich geregelt.

4.3 Bauliche Eigentumsgrenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)

Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle der Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers in der Regel bei der SWG, insofern der SWG alle notwendigen Informationen vom Netzanschlussnehmer in geeigneter Weise vorliegen. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen ist gemäss den Bestimmungen der SWG durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen. Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung inklusive der baulichen Voraussetzungen, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

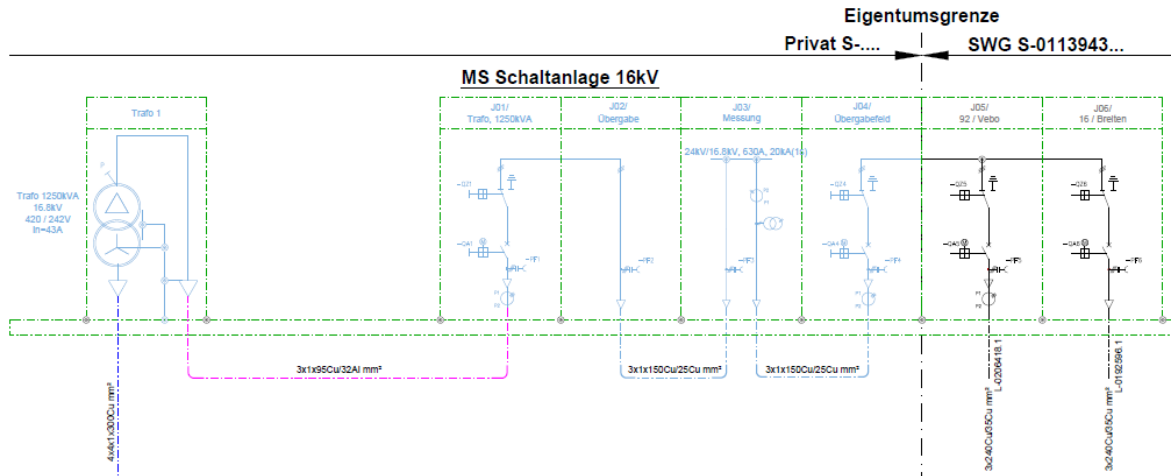
Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung des Hauseintritts etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis zum Anschlusspunkt verbleiben beim Netzanschlussnehmer.

4.4 Abgrenzung Netzanschluss NE5

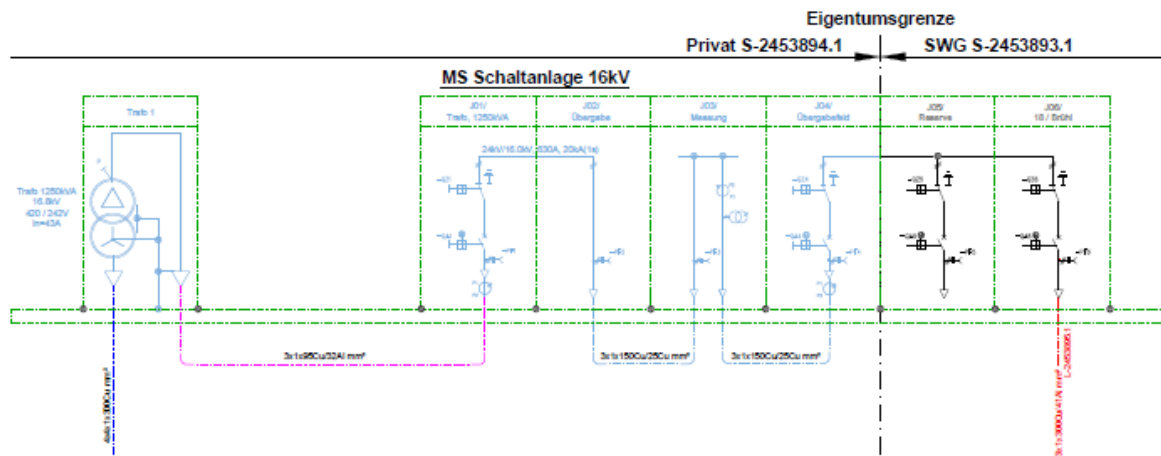
Eigentums- und Betriebsführungsgrenze bei Anschluss von privaten Trafostationen.

- Eigentum und Betrieb SWG: schwarze Linien
- Eigentum Kunde / Betrieb SWG: blaue Linien

Kundenanlage im Ring



Kundenanlage im Stich



4.5 Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer gewährt der SWG jederzeit ungehindert Zufahrt bzw. Zugang zu den Örtlichkeiten der Netz- und Versorgungsanlagen, die sich im Eigentum der SWG befinden. Der Kunde gewährt der SWG jederzeit ungehindert Zutritt, um die Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, Abschaltung und den Ersatz der auf seinem Grundstück bzw. Gebäude befindlichen Leitungen, Anschlüsse, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen etc.) zu ermöglichen.

4.6 Dienstbarkeiten

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft der SWG kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt der SWG eine entsprechende Dienstbarkeit. Für die Einräumung der Dienstbarkeit innerhalb der Bauzone bezahlt die SWG dem Netzanschlussnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung. Ausserhalb der Bauzone ist von der SWG keine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Trafostation auf dem Grundstück des anzuschliessenden Netzanschlussnehmers steht. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und die Eintragung im Grundbuch übernimmt die SWG. Der Aufstellungsort der Trafostation wird von der SWG und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Spätere Verlegungskosten werden vom Verursacher getragen. Die SWG ist berechtigt, an dieser Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

5 Anmeldung für den Netzanschluss

5.1 Allgemeine Vorgaben

Die SWG plant und realisiert in der Regel alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat der SWG die von ihnen geforderten Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z. B. zur vorgesehenen Nutzung und zu speziellen Installationen wie Produktionsanlagen und Speichern, kostenlos und termingerecht zu liefern.

Für den Netzanschluss unterbreitet die SWG dem Netzanschlussnehmer eine Anschlussofferte über den Netzanschlussbeitrag (NAB) und den Netzkostenbeitrag (NKB), der sich an der Dimensionierung der Anschlussleitung und der Bezugsberechtigten Leistung bemisst. Die SWG beginnt frühestens mit der Erstellung des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

Jegliche technischen und betrieblichen Änderungen oder Erweiterungen an den bestehenden Anlagen sowie die Inbetriebnahme neuer Anlagen hinter dem Anschlusspunkt, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, erfordern eine Überprüfung durch die SWG und allenfalls eine Anpassung der installierten Bezugsberechtigten Leistungen (Leistungserhöhung).

Das Anschlussgesuch ist der SWG frühzeitig, d. h. mindestens sechs Monate vor Beginn der Arbeiten einzureichen, damit die notwendigen Abklärungen gemacht, die Anschlussofferte unterzeichnet sowie die baulichen und dinglichen Voraussetzungen geklärt werden können. Bei einem zu spät eingereichten Anschlussgesuch mit den dazugehörigen technischen Unterlagen kann auf die Interessen des Netzanschlussnehmers keine Rücksicht genommen werden.

5.2 Lieferzeiten und Energiebezug

- Die Liefer- und Montagezeit beträgt für die Komponenten einer Trafostation mindestens 12–14 Monate ab unterschriebenem Netzanschlussvertrag (NAV).
- Spätestens 6 Wochen vor Energiebezug muss der Stationsraum durch die SWG abgenommen werden.
- Der Raum muss vor Montagebeginn die baulichen Bedingungen der SWG erfüllen.
- Als Voraussetzung zur Inbetriebnahme der Trafostation muss ein gefahrloser Zugang zur Station gewährleistet sein sowie ein ordnungsgemässer Fluchtweg (24 h / 7 Tage).
- Die Lüftung muss betriebsbereit montiert sein. Lüftungsschächte müssen offen und mit Gittern gesichert sein (Absturzgefahr).

5.3 Vorarbeiten und Planung

Damit die SWG den Anschluss der Trafostation an das Mittelspannungsnetz planen kann, sind folgende Angaben und Dokumente des Kunden oder dessen Beauftragten erforderlich:

- Leistungsbedarf mit dem Formular Stromanfrage (im Internet erhältlich)
- Terminpläne und Bauablauf
- Schriftliche Bestellung des Anschlusses durch den Kunden
- Grundrisse und Schnitte (im DWG- und PDF-Format)
- Übersichtspläne/Situationspläne (im DWG- und PDF-Format)
- Kantonale Baubewilligung
- Angaben über die Nutzung umliegender Räume (siehe Punkt 3.2)

Die SWG bestimmt die Raumdisposition und die Raumgrösse nach Erhalt sämtlicher erforderlicher Angaben, die für den Bau einer SWG-Transformatorstation massgebend sind.

5.4 Transformatorstationen SWG

Die SWG legt der Standard einer Transformatorstation nach den geltenden Grundlagen fest.

STANDARD
TRANSFORMATOREN
STATION
Elektroanlagen Starkstrom
NE5 & NE6

Dieser Standard gilt auch für die Auslegung der Kundenanlagen bzw. für die Ergänzungen der kundenseitigen Auslegung der Mittelspannungsanlagen.

In diesem Standard-Dokument sind folgende Punkte festgelegt:

- N-1-Sicherheitsanforderungen
- Raumdimensionierung
- Mittelspannungsschaltanlage
- Transformatoren
- Berührungssicherheit und Kurzschlussfestigkeit

- Druckentlastung und Grösse der Bodenaussparungen
- NS-Sekundärsicherung Transformator
- Niederspannungsverteilung (Sammelschienen-Kurzschlussstrom)
- NISV-Grundlagen
- Erdungsanlage
- Abnahme

6 Netzurückwirkungen

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen und Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und Netzurückwirkungen (insbesondere Spannungs- oder Frequenzschwankungen) vermieden werden können. Bei Verdacht auf Netzurückwirkungen kann die SWG eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen.

Ergibt die Erstabklärung, dass eine Netzurückwirkung vorliegt, stellt die SWG dem Netzanschlussnehmer eine Pauschale für die Erstabklärung in Rechnung, und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die Netzurückwirkung umgehend zu beheben.

Wird die Netzurückwirkung nicht umgehend behoben, behält sich die SWG das Recht vor, den Netzanschlussnehmer vom Verteilnetz zu trennen. Weitere Abklärungen oder Messungen erfolgen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers und werden diesem nach Aufwand der SWG in Rechnung gestellt.

Ergibt die Erstabklärung, dass keine Netzurückwirkung vorliegt, trägt die SWG die Kosten der Erstabklärung.

Ist die SWG aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den eigenen Anlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutz Einrichtungen gegen Netzurückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

7 Bezugsberechtigte Leistung

Bei Netzanschlussnehmern mit einem Netzanschluss an, der NE 5 muss die Bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kW unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$) entsprechen.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug bzw. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die Bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an die SWG erhöht worden ist, so hat der Netzanschlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt, und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

Die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung sowie eine allfällige berechtigte Einspeiseleistung bei Produzenten werden im Netzanschlussvertrag festgehalten.

8 Art der Anschlüsse

8.1 Netzanschluss

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt des Kunden. Die SWG bestimmt die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und den elektrischen Anlagen des Kunden sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die SWG nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers.

8.2 Anschlussleitung

Unter einer Anschlussleitung ist eine Kabelverbindung zwischen dem Verteilnetz der SWG (Verknüpfungspunkt) und den elektrischen Anlagen des Kunden zu verstehen. Wird eine Leitung von der SWG in eine Station des Kunden eingeschlaucht, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Anschlussleitung zum Netz des Kunden betrachtet. Umfang und Art der Leitung werden im separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

8.3 Hauptanschluss

Der Hauptanschluss (die Anschlussleitung) ist so dimensioniert, dass über diesen die Bezugsberechtigte Leistung des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Der Hauptanschluss ist im Normalzustand dauernd galvanisch verbunden.

8.4 Weitere Anschlüsse (Reserve- und Notanschlüsse)

Alle zusätzlich zum Hauptanschluss erstellten Leitungen und Anschlüsse gelten als weitere Anschlüsse. Diese werden ausschliesslich auf Verlangen des Kunden durch die SWG erstellt, um die speziellen Bedürfnisse des Kunden abzudecken. Dabei handelt es sich um Reserveanschlüsse zur Erhöhung der Redundanz, Anschlüsse für Noteinspeisungen, Revisionsanschlüsse und temporäre Anschlüsse. Die weiteren Zuleitungen sind nicht notwendigerweise so dimensioniert, dass die Bezugsberechtigte Leistung des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Über Reserve- und Notanschlüsse kann die Vollversorgung nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit der SWG und zeitlich begrenzt sichergestellt werden.

9 Betrieb, Unterhalt, Ersatz des Netzanschlusses

9.1 Allgemeines

Die SWG erhebt zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Für Netzanschlüsse an das Verteilnetz setzen sich diese aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) und dem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und der übergeordneten Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

Die Grösse des Netzanschlusses (Leitungsquerschnitt) und den Ort des Verknüpfungspunktes bestimmt die SWG. Die SWG berücksichtigt, soweit möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

9.2 Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses

Der Netzanschlussnehmer und die SWG versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Sämtliche Kosten für Unterhalt und Instandhaltung ab dem durch die SWG festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt gehen

zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

9.3 Ersatz oder Verstärkung des Netzanschlusses

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die SWG verursacht werden, gehen zu Lasten der SWG. Ist ausschliesslich der Netzanschlussnehmer Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

Ersatzanschlüsse, die im Rahmen des Unterhalts des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt die SWG in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer vor. Der Netzanschlussnehmer wird über den Ersatzanschluss rechtzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) sowie die baulichen Voraussetzungen ab Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

9.4 Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)

Nutzt der Netzanschlussnehmer den Netzanschluss nicht mehr aktiv, kann er die vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich beantragen. Der Netzanschluss wird daraufhin zu Lasten des Netzanschlussnehmers plombiert und die Messeinrichtungen demontiert. Der vom Netzanschlussnehmer bezahlte Netzanschluss bleibt bestehen und wird weiterhin durch die SWG unterhalten. Ebenfalls bleibt das Anrecht auf die Bezugsberechtigte Leistung erhalten. Der Netzanschluss ist weiterhin spannungsführend und bei Arbeiten am Objekt sowie im Umfeld des Objekts zu berücksichtigen.

Die Kosten für die vorübergehende Stilllegung werden dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Einstellung wird ab der nächsten Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich) wirksam, nicht jedoch rückwirkend. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist am betreffenden Anschlusspunkt kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten für die betreffende Übergabestelle mehr an.

Bei Reaktivierung des NoN wird dieser wie ein Neuanschluss behandelt. Die Bewilligungsbehörde ist zu informieren. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme an das Verteilnetz werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ist mit der Reaktivierung eine Leistungserhöhung geplant, ist der entsprechende NKB zu leisten.

Ist ein Netzanschluss länger als zwei Jahre ohne aktive Nutzung, kann ein Netzzückbau bis zum Verknüpfungspunkt durch die SWG erfolgen. Die Kosten für den Netzzückbau sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. In diesem Fall verliert der Netzanschlussnehmer den Anspruch auf den ursprünglich bezahlten NKB und die Bezugsberechtigte Leistung.

9.5 Ausserbetriebnahme und Demontage Netzanschluss

Plant der Netzanschlussnehmer die Ausserbetriebnahme der Übergabestation, so ist die SWG rechtzeitig über dieses Vorhaben zu informieren. Dies gilt auch für eine vom Netzanschlussnehmer geplante Änderung der Betriebsführung seiner Anlage.

10 Verrechnungsmessung

10.1 Installation, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung

Die in Abhängigkeit vom Jahresenergieverbrauch bzw. der Anlagenleistung zu installierende Mess- und Steuereinrichtung für Abgabe (Ausspeisung) und Bezug (Einspeisung) wird durch die SWG zur Verfügung gestellt und betrieben. Die Mittelspannungsmesswandler (Strom- und Spannungswandler) sind durch den Kunden nach Vorgaben der SWG zu beschaffen. Die Messwandler im Messfeld sind Eigentum des Netzanschlussnehmers. Die Installation der Messeinrichtung erfolgt entsprechend den einschlägigen Verordnungen, Branchenweisungen und Vorgaben der SWG. Der Betrieb und die Wartung von Mess- und Steuereinrichtungen (einschliesslich Kommunikationseinrichtungen) sowie die Messung der aus- bzw. eingespeisten Energie sind Aufgabe der SWG. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der SWG plombiert und deplombiert werden. Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

10.2 Technische Auslegung der Messeinrichtung

Die Messeinrichtungen sind gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen der SWG auszurüsten. Ebenfalls sind der jeweils gültige Metering Code Schweiz (Branchenempfehlung) sowie die Umsetzungsdokumente des VSE, des BFE und von Swissgrid einzuhalten. Für die Installation der Verrechnungsmessung gelten die Technischen Normen (TN-1069) der SWG. Bei niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte auf die Mittelspannungsebene umgerechnet. Auf den Messwerten wird ein Zuschlag zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

10.3 Zählerfernauslesung

Bei Einsatz von Lastgangzählern setzt die SWG für die Zählerfernauslesung standardmässig eine 4G-Datenauslesung, Funksysteme oder Auslesung via Lichtwellenleiter ein.

10.4 Private Elektrizitätszähler

Für private Elektrizitätszähler, die zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, ist das entsprechend anwendbare Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit nach der MessMV und der EMmV einzuhalten. Das heisst, der Elektrizitätszähler muss periodisch nachgeeicht oder dem statistischen Prüfverfahren unterzogen werden. Private Elektrizitätszähler dürfen nur bei einem ZEV oder vZEV eingesetzt werden. Für alle weiteren Anwendungen sind private Elektrizitätszähler zur Weiterverrechnung an Dritte nicht gestattet. Private Zusatzinstrumente (Messumformer usw.) geringer Leistung im Messkreis sind in Absprache mit der SWG zulässig. Diese dürfen die Messresultate nicht beeinflussen. Der Kunde kann zu seinen Lasten folgende Signalweitergabe anfordern: Energiemengenimpuls (kWh, kvarh), Messperiodenimpuls. Für die Weitergabe der Signale wird seitens der SWG ein Trennrelais mit potentialfreien Schliesskontakten montiert.

11 Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher

11.1 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

EEA können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Der Netzanschluss von EEA wird unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der EEA sowie der berechtigten Interessen des Betreibers durch die SWG festgelegt.

Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die ergänzenden Weisungen (TAB) zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von der SWG bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein der SWG zu erfolgen. Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht jedoch für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende Bezugsberechtigte Leistung sowie die Grenzleistung für die Einspeisung werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

11.2 Energiespeicher

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Netz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) definierten Einspeiseleistung können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden. Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant. Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Produktion der EEA und Entladen des Energiespeichers) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen. Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese der SWG mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind der SWG einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu ist ein typenspezifischer Konformitätsnachweis vorzulegen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäss den Herstellerangaben installiert wurden.

12 Eigenverbrauch

12.1 Allgemeines

Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und/oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»). Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d. h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung. Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten jeweils auf den ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss der SWG schriftlich mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Starttag (Eingang bei der SWG) mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt.

12.2 Netzanschlussvertrag für EEA und Energiespeicher

Mit Netzanschlussnehmern, die eine EEA oder einen Energiespeicher betreiben, schliesst die SWG einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Eigenverbrauch sowie die Messung der bezogenen und produzierten Energie ausführlich.

12.3 Haftung für EEA und Energiespeicher

EEA sowie Energiespeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemeinen, auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen. Der Netzanschlussnehmer sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Energiespeichers sind für den Betrieb, Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem oder fremdem Eigentum befindenden Anlagen hinter dem Anschlusspunkt auf eigene Kosten verantwortlich. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehene Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind. Die Haftung der SWG richtet sich nach Ziffer 6. Jede weitergehende Haftung der SWG wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des Netzanschlussnehmers infolge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen hinter dem Anschlusspunkt sind vom Netzanschlussnehmer selbst zu tragen.

13 Kündigung und Rückbau

Der Netzanschlussnehmer kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die SWG oder ihre Beauftragten bauen die Messgeräte aus. In diesem Fall trennt die SWG den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt und baut die Anschlussleitung zurück. Die SWG informiert den Netzanschlussnehmer über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Netzanschlussnehmer die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich, nimmt die SWG die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Für die Reaktivierung ist ein NKB geschuldet, falls die ursprünglich Bezugsberechtigte Leistung überschritten wird.

14 Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung ab 1000 V treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung ab 1000 V ist unter www.swg.ch einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung ab 1000 V in gedruckter Form zugestellt. Die SWG ist berechtigt, die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung ab 1000 V jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.swg.ch publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter bei Ihrem Anliegen. Kontaktieren Sie uns unter:

+41 32 654 66 66
info@swg.ch

